

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Düsseldorf beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Gewerblicher Rechtsschutz“ mit dem Abschluss „Master of Laws“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 14.05.2013 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2014 ausgesprochen. Am 17.10.2013 fand die Begehung am Hochschulstandort Düsseldorf durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele

Der Studiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ umfasst 60 Credit Points (CP), die in vier Semestern Regelstudienzeit erworben werden sollen.

Die Universität Düsseldorf geht von einer defizitären Ausbildung im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in der grundständigen juristischen Ausbildung aus und möchte mit dem Studienprogramm die fehlenden Kenntnisse vermitteln. Dabei soll sich der Studiengang nicht nur an Gewerblichen Schutzrechten, wie Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht und Geschmacksmusterrecht orientieren, sondern auch das Urheberrecht, das Lauterkeitsrecht und das Kartellrecht behandeln.

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums die rechtliche und wirtschaftliche Dimension des Gewerblichen Rechtsschutzes erfassen und in den verschiedenen Berufsfeldern des Gewerblichen Rechtsschutzes rechtsgestaltend und konfliktlösend tätig sein können. Die Studierenden sollen aus verschiedenen Perspektiven die Inhalte des Gewerblichen Rechtsschutzes erarbeiten, insbesondere aus der Perspektive von Anwaltschaft und Unternehmen, aber auch aus der Perspektive von Behörden, die mit diesem Rechtsgebiet befasst sind und aus der Perspektive des gerichtlichen Spruchkörpers. Neben diesen fachlichen Aspekten sollen Schlüsselkompetenzen erworben werden, mit denen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, fächerübergreifend mit technisch-naturwissenschaftlich und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Partnern zu kooperieren. Dabei soll der Studiengang in besonderem Maße anwen-

dungsorientiert sein, was sich u. a. in simulierten Gerichtsverhandlungen und durch die Orientierung der Abschlussarbeit an praxisrelevanten Problemen zeigen soll. Die Anwendungsorientierung soll gleichfalls durch externe Dozentinnen und Dozenten mit einschlägiger Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung sichergestellt werden. Nach Angaben der Universität gibt es darüber hinaus enge Kontakte mit relevanten Berufsgruppen, u. a. in Form eines Lehrstuhlbeirats, der den für den Studiengang verantwortlichen Lehrstuhlinhaber bei der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs berät.

Als Zugangsvoraussetzung definiert die Universität Düsseldorf, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder die erste juristische Staatsprüfung mit der Endnote „befriedigend“ und ein Seminar mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben muss, oder die zweite juristische Staatsprüfung mit „befriedigend“ bestanden haben muss und gleichzeitig einen Doktorgrad der Rechte mit mindestens „magna cum laude“ vorweisen kann. Alternativ können auch Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen ausländischen Abschlüssen zugelassen werden oder Personen ohne erste juristische Staatsprüfung, die die Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit herausragendem Erfolg abgeschlossen haben. Des Weiteren ist die für weiterbildende Masterstudiengänge obligatorische einschlägige Berufserfahrung von einem Jahr vorzuweisen.

Bewertung

Der Studiengang verfolgt das Ziel einer wissenschaftlich fundierten, vertieften und anwendungsorientierten Ausbildung im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes. Das Profil des Studiengangs ist klar formuliert und inhaltlich überzeugend. Das Studiengangskonzept berücksichtigt fachliche und überfachliche Aspekte.

Die Universität Düsseldorf sieht sich im Fachbereich der Rechtswissenschaften besonders verpflichtet, das Wirtschaftsrecht und die internationale Ausrichtung zu stärken sowie eine enge Kooperation mit der Praxis zu pflegen. Dem Gewerblichen Rechtsschutz kommt, neben dem Kartellrecht, bei dieser Strategie eine Schlüsselfunktion zu. Da beide Rechtsbereiche im Raum Düsseldorf besonders stark in der Berufspraxis vertreten sind, hat der Studiengang eine große Bedeutung für die Universität und fügt sich bruchlos in das strategische Gesamtkonzept der Universität Düsseldorf ein. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass sich der Studiengang geradezu zu einem Markenzeichen der Universität Düsseldorf entwickelt hat. Der Studiengang genießt nicht nur bundesweit, sondern auch international große Anerkennung und Wertschätzung.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind transparent formuliert, dokumentiert und veröffentlicht. Sie entsprechen in ihren hohen Anforderungen dem anspruchsvollen Profil und Selbstverständnis des Studiengangs. Die Studierenden können die Anforderungen, die an den Zugang zum Studiengang gestellt werden, erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss im nicht deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies entspricht Kenntnissen auf dem Niveau C2, welche in der Regel durch Zertifikate nachgewiesen werden. Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört eine fachlich einschlägige, mindestens einjährige Berufspraxis. Hierbei wird die praktische Tätigkeit im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) als Berufserfahrung anerkannt. Die Formulierung „Interessenschwerpunkt“ in der Eignungsfeststellungsordnung wird relativ weit verstanden.

Die Studienanforderungen gewährleisten eine in sich stimmige Zusammensetzung der Studierenden und haben ganz wesentlich zu dem besonderen Erfolg des Studiengangs beigetragen. Die Hochschule muss jedoch z. B. durch eine Modifikation der Zugangsvoraussetzungen sicherstellen, dass die Studierenden mit Abschluss des Studiums 300 CP erreichen **[vgl. Kriterium 2]**.

Das Studienprogramm fördert über die fachliche Ausbildung hinaus die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement, weil innerhalb des Studiengangs besonderer Wert auf eine problemorientierte Herangehensweise gelegt wird und die Studierenden zugleich befähigt werden, fachübergreifend zu arbeiten und interdisziplinär zu kommunizieren.

Zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden sieht die Universität Düsseldorf zahlreiche Maßnahmen vor, die auch im Rahmen des Studiengangs Anwendung finden und von der Gutachtergruppe als gut bewertet werden.

2. Qualität des Curriculums

Die 60 zu erwerbenden CP verteilen sich auf fünf Module: „Modul 1: Grundlagen Kennzeichenrecht“, „Modul 2: Grundlagen Patentrecht“, „Modul 3: Grundlagen verwandte Schutzsysteme“, „Modul 4: Spezialisierung“ mit den wählbaren Spezialisierungen (zwei aus drei) „Kennzeichenrecht“, „Technische Schutzrechte“ und „IP-Strategie und Rechtsdurchsetzung“ sowie dem „Modul 5: Vertiefung“, welches wiederum aus zwei Seminaren zum Marken- und Patentrecht sowie der Masterarbeit besteht. Die Module sollen über vier Semester verteilt studiert werden, sodass in jedem Studienjahr 30 CP erworben werden können.

Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs ist fachlich überzeugend und in sich stimmig konzipiert. Die Zusammenstellung der Module sowie der Aufbau der einzelnen Module sind didaktisch gelungen und haben sich bewährt.

Das Ziel des Studiengangs besteht in einer vertieften und praxisnahen Ausbildung der Studierenden in der gesamten Bandbreite des Gewerblichen Rechtsschutzes. Der Gewerbliche Rechtsschutz umfasst im Einzelnen verschiedene Rechtsbereiche, die jedoch nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern vielfältige Gemeinsamkeiten und Schnittmengen aufweisen. Dies reicht von gemeinsamen Strukturelementen auf dogmatischer Ebene bis hin zur Fragen der Rechtsdurchsetzung.

Der Studiengang setzt sich zum Ziel, den Studierenden die verschiedenen Bereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes vorzustellen und dabei insbesondere die Verflechtungen der einzelnen Rechtsgebiete aufzuzeigen. Dieses Konzept ist zweckmäßig und entspricht der Zielsetzung des Studiengangs, weil in der Praxis kaum isolierte Rechtsfragen aus einzelnen Rechtsbereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes auftauchen, sondern typischerweise Sachverhalte unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen sind. Als positiv ist weiterhin hervorzuheben, dass die europäischen und internationalen Dimensionen des Gewerblichen Rechtsschutzes durchgehend in das Lehrprogramm einbezogen werden.

Die Veranstaltungen in den Modulen 1 und 2 vermitteln den Studierenden zunächst das wissenschaftliche und praktische Basiswissen im Bereich des Marken- und Patentrechts. Dies umfasst neben materiellrechtlichen Fragen zugleich grundlegende verfahrensrechtliche Kenntnisse.

Sehr einleuchtend ist sodann die im Modul 3 verwirklichte Idee, verwandte Schutzsysteme in das Curriculum einzubeziehen. So werden sich im Zusammenhang mit dem Schutz von Kennzeichen oder technischen Vorgängen sehr häufig Abgrenzungsfragen zum Urheberrecht und zum Recht gegen unlauteren Wettbewerb stellen. Eine Domäne von übergreifenden Fragestellungen aus dem Markenrecht, dem Musterrecht und dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb bildet der Designschutz, der mit einer eigenen Veranstaltung im Lehrangebot verzeichnet ist. Den speziellen Herausforderungen des Internets im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes wird nunmehr durch eine eigene Veranstaltung Rechnung getragen. Über den Gewerblichen

Rechtsschutz im engeren Sinne ist auch das Kartellrecht in das Curriculum einbezogen. Dies ist überzeugend, weil der Gewerbliche Rechtsschutz vielfach kartellrechtliche Probleme (z. B. bei der Gestaltung von Lizenzverträgen) berührt und deswegen ein Grundverständnis und eine besondere Sensibilität für kartellrechtliche Probleme verlangt.

Die weiteren Module ermöglichen eine zielgerichtete Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Kennzeichenrecht (Modul 4a) oder im Bereich der technischen Schutzrechte (Modul 4b). Modul 4c vermittelt schließlich einen Einblick in strategische Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes, prozessuale Besonderheiten sowie die Einbindung von gewerblichen Schutzrechten in die Vertragsgestaltungs- und Unternehmenspraxis. Modul 5 dient schließlich der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit speziellen Problemen.

Insgesamt können durch die Kombination der vorgesehenen Module die Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht werden. Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das vorgesehene Qualifikationsniveau definiert werden und es sieht den Erwerb fachlicher, methodischer Kompetenzen und von Schlüsselkompetenzen sowie die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen vor.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt innerhalb des Studiengangs nehmen das Markenrecht und das Patentrecht ein. Diese Schwerpunktsetzung ist plausibel, weil beide Bereiche in der Praxis eine herausragende Rolle spielen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass die meisten Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs nach Beendigung ihrer Ausbildung eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Marken- oder Patentrechts aufnehmen. Diese Anforderungen der Berufspraxis spiegeln sich in der Schwerpunktsetzung und Gestaltung der Module wider.

Die Module sind sowohl insgesamt als auch hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Veranstaltungen detailliert aufeinander abgestimmt. Innerhalb des Studiengangs liegt ein besonderes Augenmerk darauf, dass die einzelnen Veranstaltungen thematisch ineinandergreifen. Die Lehrenden stehen hierzu – über ein regelmäßiges Dozententreffen hinaus – in einem engen persönlichen und fachlichen Austausch, sodass eine enge Verzahnung der einzelnen Lehrinhalte sichergestellt ist. Der Aufbau der Module und der Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen ermöglicht eine schrittweise Erschließung aller relevanten Bereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Änderungen in der Zusammensetzung der Module im Vergleich zur Erstakkreditierung sind transparent und fachlich nachvollziehbar. Sie führen zu einer weiteren Schärfung des Profils des Studiengangs. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch vollständig und transparent dokumentiert. Die Lehrveranstaltungen sind klar bezeichnet. Inhaltliche Präzisierungen und die Beschreibungen der Lernziele ermöglichen den Studierenden eine klare Information und Orientierung.

Die Ausbildung innerhalb des Studiengangs kombiniert eine wissenschaftliche Vertiefung mit der Vermittlung besonderer Praxisnähe. Dies gelingt durch die Einbindung von exzellent qualifizierten Lehrkräften. Es handelt sich überwiegend um Praktiker, die zugleich wissenschaftlich ausgewiesen sind. Des Weiteren sind innerhalb des Studiengangs verschiedene Lehr- und Lernformen vorgesehen, mit denen die Studierenden spezifische Fähigkeiten erwerben können. So ermöglichen die schriftlichen Arbeiten im Modul 5 eine wissenschaftliche Vertiefung ausgewählter Probleme, während Workshops, Fallanalysen oder Planspiele in den anderen Modulen die Studierenden an die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse heranführen. Die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden gut auf die unterschiedlichen Herausforderungen in der späteren Berufspraxis vor.

In den vorgesehenen Modulen werden neben dem notwendigen Fachwissen auch fachübergreifende, methodische und allgemeine Kompetenzen vermittelt. Im Vordergrund stehen

hierbei beispielsweise die Einbeziehung ökonomischer Erkenntnisse (etwa zur Beurteilung kartellrechtlicher Probleme) oder die Fachkommunikation mit Ingenieur/inne/n und Naturwissenschaftler/inne/n, die im Zusammenhang mit technischen Schutzrechten unverzichtbar ist.

Innerhalb jedes Moduls ist eine Prüfung vorgesehen. Dabei ist sichergestellt, dass jede/r Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernt. Die vorgesehenen Modulprüfungen sind angemessen und geeignet; insbesondere passen die Prüfungsformen zu den in den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen. Im Rahmen der Begehung hat sich gezeigt, dass sich sowohl nach Einschätzung der Lehrenden und der Studierenden als auch der Absolventinnen und Absolventen mündliche Prüfungen, die gemeinsam von zwei Prüfern/inne/n abgenommen werden, als eine besonders geeignete Prüfungsform erwiesen haben, weil hierbei übergreifende Kenntnisse und strukturelle Zusammenhänge geprüft werden.

Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert, welches den Studierenden zugänglich ist und aktuell gehalten wird.

3. Studierbarkeit

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach Angaben der Universität entsprechend einem Studienplan überschneidungsfrei und inhaltlich aufeinander aufbauend angeboten. Die inhaltliche Abstimmung soll hierbei bilateral zwischen den Dozentinnen und Dozenten sowie auf regelmäßigen Dozentenbesprechungen stattfinden.

Studieninteressierte sollen über eine Orientierungsveranstaltung im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ informiert werden. Den Studierenden und Studieninteressierten soll eine allgemeine und fachspezifische Studienberatung zur Verfügung stehen. Die Studiengangsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen für die Studierenden telefonisch, per E-Mail und während Sprechstunden für Fragen zur Verfügung stehen. Während der Präsenzveranstaltungen sollen neben den Dozentinnen und Dozenten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ansprechbar sein.

Die Prüfungstermine werden nach Angaben der Universität zu Beginn eines jeden Moduls festgelegt. Eine einmalige Wiederholungsprüfung soll zeitnah und ohne Verzögerungen im Gesamtstudienverlauf ablegbar sein. Auf die Belange der berufstätigen Studierenden soll sowohl bei der Veranstaltungs- als auch der Prüfungsplanung Rücksicht genommen werden.

Den Studierende stehen u. a. die Medienangebote der Universität und eine juristische Fachbibliothek zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 (2) der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

Bewertung

Die Gesprächsrunden zum Thema der Studierbarkeit, insbesondere das Gespräch mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, hat ergeben, dass der Studiengang im Ganzen positiv aufgenommen wird und gut studierbar ist.

Nach Befragung der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen sind sowohl die Verantwortlichkeiten und die Koordination des Studiengangs als auch die Betreuung der

Studierenden durch den Studiengangsleiter und seine Mitarbeiterinnen als sehr gut zu bewerten. Es ist deutlich geworden, dass mögliche Probleme zeitnah und zu voller Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden. Der Großteil der möglichen Fragen wird bereits in der Einführungsveranstaltung und in der Beratung von Interessenten beantwortet, so dass ein zügiger und problemloser Studienverlauf gewährleistet werden kann. Eine fachliche und überfachliche Studienberatung, auch für Studierende in besonderen Lebenslagen, ist gewährleistet.

Durch die gute Organisation sowie die umfassende Absprache der Dozentinnen und Dozenten untereinander wird den Teilnehmenden ein Studiengang geboten, welcher überschneidungsfrei und aufeinander abgestimmt alle wichtigen Kompetenzen zur Erreichung des Studiengangziels vermittelt.

Ebenfalls werden die Belange der berufstätigen Studierenden berücksichtigt. Die Wiederholung von Prüfungen bzw. der Abbruch des Studiums sind seltene Ausnahmen, dies beweist einen reibungslosen Ablauf des Studiums.

Als sehr positiv sind die kurzfristigen Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen zu bewerten, da so eine Verzögerung im Studienablauf vermieden wird.

Bei der Planung der Prüfungen und der Prüfungsbelastung wird nicht nur auf die Berufstätigkeit der Studierenden Rücksicht genommen, sondern ebenfalls auf besondere Lebenslagen. Diese werden z. B. bei der Bemessung des Zeitfensters für die Masterarbeit berücksichtigt. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt und eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist vorhanden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden scheint angemessen, allerdings ist die Erhebung des tatsächlichen Workloads der einzelnen Veranstaltungen und Module noch ausbaufähig und sollte spezifischer sowie systematischer und vor allem zeitnah nach den Veranstaltungen erfolgen, um mögliche Missstände schnell zu erkennen und auszuräumen und somit zur Weiterentwicklung des Studiengangs beizutragen **[vgl. Empfehlung]**.

Ebenfalls erweiterungsfähig sind die Finanzierungsmöglichkeiten der Studiengebühren. Hier sollte die Möglichkeit eines Stipendienprogramms erwogen werden.

Die Anerkennungsregelungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen können grundsätzlich anerkannt werden.

Alle relevanten Dokumente, wie z. B. der Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind öffentlich einsehbar.

4. Berufsfeldorientierung

Nach Angaben der Universität soll der Studiengang für Tätigkeiten im Bereich der Rechts- und Patentanwaltschaft, in Rechts-, Marken- und Patentabteilungen der Industrie, aber auch in der Justiz qualifizieren. Es wurden laut Universität Vertreter/innen der Berufsfelder in die Planung und Entwicklung des Studiengangs einbezogen. Dozentinnen und Dozenten aus relevanten Berufsfeldern sollen eingesetzt werden und Anregungen zur Berufsfeldorientierung aus den Evaluationen der Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

Bewertung

Die Gespräche mit der Studiengangsleitung sowie den Dozentinnen und Dozenten und den Absolventinnen und Absolventen haben bestätigt, dass der Studiengang einen fundierten Einblick in sämtliche Bereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes mit den Schwerpunkten Markenrecht und Patentrecht bietet.

Das Studiengangskonzept ist in besonderem Maße auf die Vermittlung und Vertiefung berufspraktischer juristischer Kenntnisse ausgerichtet, so dass sich das Studium prinzipiell auch für die Weiterbildung von Patentanwälten anbieten würde, beispielsweise was deren Kenntnisse in Sachen Patentverletzung und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz angeht. Allerdings hat bis heute nur ein einziger Patentanwalt das Studium absolviert; derzeit sind zwei Patentanwälte eingeschrieben. Ein direkter Zugang zur Justiz wird den Absolventinnen und Absolventen durch den Studiengang nicht eröffnet. Jedoch könnte die erworbene Zusatzqualifikation Richter/inne/n und Staatsanwält/inn/en den Weg in einen mit Verletzungsstreitigkeiten befassten Senat am Landgericht bzw. Oberlandesgericht oder gar zum Bundesgerichtshof ebnen. Auch für eine Tätigkeit in der Rechtsabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts sollten die Absolventinnen und Absolventen gegenüber anderen, ausschließlich juristisch vorgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besonders qualifiziert sein.

Die überwiegende Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen sowie der derzeit Studierenden entstammt den Kreisen der Rechtsanwaltschaft. Für diese Gruppe dient der Studiengang weniger der Etablierung neuer Berufsfelder als vielmehr dem Kompetenzzugewinn in den bisherigen Tätigkeitsbereichen. Die anlässlich der Begehung befragten Absolventinnen und Absolventen der Jahrgänge 2006 bis 2012 gaben übereinstimmend an, der Studiengang habe ihnen interessante Aufstiegschancen eröffnet. Sie wären aus ihren bisherigen Rechtsanwaltskanzleien in Kanzleien mit Schwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz oder in die Intellectual-Property-Abteilungen von Industrieunternehmen übergewechselt. Der Studiengang wird einhellig überaus positiv bewertet; er sei bestens organisiert, das fachliche Angebot sei hervorragend. Den Dozentinnen und Dozenten wird herausragende Kompetenz und großes Engagement bescheinigt. Die Veranstaltungsinhalte werden regelmäßig im Hinblick auf neueste Rechtsprechung aktualisiert, wobei auch auf Wünsche der Studierenden und auf konkrete Fälle aus deren beruflicher Tätigkeit eingegangen wird.

Was die vom Studiengang angestrebte Vermittlung von Kompetenzen zur fachübergreifenden Kommunikation insbesondere mit Naturwissenschaftler/inne/n und Ingenieur/inn/en angeht, so werden die Studierenden im Rahmen simulierter Einspruchs- und Nichtigkeitsverhandlungen sowie anhand von Fallbeispielen in Vorlesungen und Workshops zumindest mit einigen technischen Aspekten des Gewerblichen Rechtsschutzes (Lesen von Patentschriften, Analyse des Standes der Technik, Merkmalsgliederungen etc.) konfrontiert. Insofern ist sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen einen Dialog mit dem genannten Personenkreis „auf Augenhöhe“ zu führen in der Lage sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Studiengang in besonderer Weise anwendungs- und berufsfeldorientiert ist und er befähigt ohne Zweifel zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Als hauptamtliche Lehrende sind der Inhaber einer C4-Professur und eine C1-Assistenz vorgesehen. Eine Honorarprofessur erbringt weitere Lehrleistungen und es werden zwanzig Lehrbeauftragte eingesetzt. Es gibt nach Angaben der Universität keine Lehrim- oder -exporte bzw. es gibt keine Lehrverflechtungen.

Der Studiengang wird über Studiengebühren und Drittmittel finanziert. Es stehen verschiedene (Fach-)Bibliotheken zur Verfügung.

Bewertung

Die vorhandenen – personellen und sächlichen – Ressourcen sind ausreichend, um die Lehre und Betreuung der Studierenden im Studiengang zu gewährleisten. Der Umstand, dass ein Groß-

teil der Lehrleistung durch externe Lehrbeauftragte erbracht wird, steht der Qualität der Ausbildung nicht entgegen, sondern ermöglicht im Hinblick auf die verschiedenen fachlichen Themengebiete und Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen vielmehr ein hohes Maß an Praxisorientierung. Bei den Lehrbeauftragten handelt es um in den einzelnen Lehrgebieten fachlich ausgewiesene, mit hoher Reputation versehene Personen, die größtenteils bereits langjährig in der Lehre tätig sind. Das mit Blick auf die Anzahl der externen Lehrenden erforderliche hohe Maß an inhaltlicher und didaktischer Abstimmung erfolgt nachvollziehbar über fachliche Netzwerke mit bilateralem Austausch sowie über eine institutionalisierte jährliche Dozentenbesprechung. Für die Lehrbeauftragten besteht zudem die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme an (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsmaßnahmen der Universität. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden als gut bewertet.

6. Qualitätssicherung

Die Universität verfügt über eine Evaluationsordnung, die u. a. eine Lehrevaluation am Ende der jeweiligen Veranstaltung vorsieht. Die Ergebnisse sollen dem Studiengangsleiter und den Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt werden. Eine Absolventenbefragung soll regelmäßig über das Alumni-Netzwerk stattfinden.

Bewertung

Die Lehrevaluation liegt in der Verantwortung der Fakultäten und findet in Abstimmung mit der zentralen Hochschul-Qualitätsmanagement-Abteilung statt.

Die in der Evaluationsordnung vorgesehene Lehrevaluation wird mittels Fragebögen durchgeführt und die Ergebnisse werden dem Studiengangsleiter und den Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt. Auch den Dozentinnen und Dozenten gegenüber werden die studentischen Evaluationen offen gelegt und im Bedarfsfall Verbesserungsmaßnahmen vereinbart. Nachvollziehbar schwierig gestaltet sich die Rückmeldung der Ergebnisse und Maßnahmen aufgrund der kurzen Studiedauer und des engen zeitlichen Rahmens im Weiterbildungsbereich gegenüber den Studierenden. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Workloaderhebung ist als Teil der Lehrevaluation vorgesehen und ist somit grundsätzlich ausreichend berücksichtigt. Allerdings könnte die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung noch spezifischer und systematischer bei der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden **[vgl. Empfehlung]**.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium erfüllt angesehen.

Kriterium 2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden mit Abschluss des Studiums 300 CP erreichen.

Kriterium 3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlung:

- Der Workload sollte spezifischer und systematischer erhoben werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Gewerblicher Rechtsschutz**“ an der **Universität Düsseldorf** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.